



Institut für Föderalismus

A-6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38b
Tel. +43/512/574594 – Fax +43/512/574594-4
E-mail: institut@foederalismus.at
<http://www.foederalismus.at>

31. Bericht über den Föderalismus in Österreich (2006) (Kurzfassung)

Staatsreform – vorerst ohne Ergebnis

Die Beratungen im „Besonderen Ausschuss zur Vorberatung des Berichtes des Österreich-Konvents“ blieben ohne Ergebnis. Nach insgesamt zehn Sitzungen beendete der Ausschuss im Juli 2006 seine Arbeit. Vor allem die Kompetenzverteilung, die mögliche Einklagbarkeit sozialer Grundrechte und der Ausbau von Kontrollrechten blieben ungelöst. Vom Nationalrat wurde der Bericht des Ausschusses zur Kenntnis genommen und das weitere Schicksal der Staatsreform dem im Oktober 2006 neu zu wählendem Parlament und der neuen Bundesregierung überantwortet.

Kommt es zu einer Staats- und Verwaltungsreform?

Die **Nationalratswahl** am 1. Oktober 2006 brachte einen **Wechsel der politischen Mehrheitsverhältnisse** in Österreich. Die ÖVP musste schwere Verluste hinnehmen, die SPÖ wurde zur stärksten Partei.

Die nach schwierigen **Koalitionsverhandlungen** unter Bundeskanzler Dr. Gusenbauer gebildete Bundesregierung von SPÖ und ÖVP verfügt über die für Verfassungsgesetze notwendige Zwei-Drittel-Mehrheit im Nationalrat. Ob die im Regierungsprogramm vorgesehene **Staats- und Verwaltungsreform**, die als „Herzstück“ des Regierungsprogramms bezeichnet wurde, zustande kommt und ob sie föderalistische Akzente setzen wird, bleibt fraglich.

Gemäß **Kapitel 2** des **Regierungsprogramms** sollen ein einheitlicher, übersichtlicher **Grundrechtekatalog** geschaffen und **Landesverwaltungsgerichte** eingerichtet werden, eine

Verfassungsbereinigung erfolgen, **Bildungsdirektionen** in den Ländern geschaffen werden, um damit Doppelgleisigkeiten in der Schulverwaltung zu beseitigen sowie die **Autonomie** der **Länder** und **Gemeinden** gestärkt werden. Zentraler Punkt ist eine neue **Aufgabenverteilung** zwischen **Bund** und **Ländern**, wobei die Kompetenzen nach einem **Drei-Säulen-Modell** gestaltet werden sollen.

Das **Regierungsprogramm** enthält gewisse **föderalistische Fortschritte**, aber auch deutliche Tendenzen für neue **Zentralisierungen**, etwa im Bereich der Krankenanstalten oder beim Naturgefahrenmanagement.

In den Koalitionsverhandlungen wurde auch Einigung über die **Senkung** des **aktiven Wahlalters** auf **16 Jahre** und die Einführung der **Briefwahl** erzielt, die durch eine Novelle der Bundes-Verfassung umgesetzt werden sollen.

Der Bundesrat als Instrument der Parteipolitik

Der **Bundesrat**, die Länderkammer des Parlaments, wurde auf Grund des im Jahr 2005 eingetretenen Wechsels der Mehrheitsverhältnisse, im Berichtsjahr wiederum als „Waffe der Parteipolitik“ eingesetzt.

Um mehrere Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates fristgerecht beeinspruchen zu können, verlangten die Fraktionen von SPÖ und den Grünen eine Sondersitzung des Bundesrates, die am 25. Jänner 2006 stattfand. Von der Mehrheit des Bundesrates wurden auch sechs Fristsetzungsanträge angenommen und damit die Behandlung der Beschlüsse des Nationalrates verzögert. Einziger Tagesordnungspunkt einer von SPÖ und den Grünen beantragten Sitzung des Bundesrates war die Behandlung des **Entschließungsantrages** betreffend den sofortigen **Stopp** der **Beschaffung** von **Eurofighter Kampfflugzeugen** und die Offenlegung der Verträge.

Die Einflüsse der Parteipolitik waren auch bei der Einbringung von Dringlichen Anfragen, von Entschließungsanträgen und von Mündlichen Anfragen durch die einzelnen Fraktionen deutlich erkennbar.

Insgesamt erhob der Bundesrat **19 Einsprüche** zu Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates, allerdings ohne Erfolg, da dieser Beharrungsbeschlüsse fasste und die Gesetzesvorhaben in der geplanten Form umsetzte. Der Bundesrat erteilte in **sieben Fällen** seine **Zustimmung** gemäß Art 44 Abs 2 B-VG, die mit einer Einschränkung der Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung verbunden ist. Weiters fasste der Bundesrat **19 Entschlieungen**, stimmte dem Abschluss von drei Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG zu,

nahm zwölf Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder sowie einen Bericht der Volksanwaltschaft zur Kenntnis.

Das **Rederecht** vor dem Bundesrat nutzte (nur) der oberösterreichische Landeshauptmann Dr. Pühringer, der in der 736. Sitzung am 6. Juli 2006 eine Erklärung zum Thema „Zukunftschance Föderalismus aus der Sicht Oberösterreichs“ abgab.

Fusion OMV – Verbund gescheitert, vorerst keine österreichische Stromlösung

Die vom Bund im Mai 2006 vorgelegten Pläne einer **Fusion** vom **OMV** und **Verbundgesellschaft** zu einem Öl-, Gas- und Stromkonzern scheiterten am massiven Widerstand der Länder, die einen „Ausverkauf der österreichischen Wasserkraft“ befürchteten. Die Landeshauptleutekonferenz verlangte, dass der ev. fusionierte Energiekonzern mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand bleiben müsse und lehnte auch die geforderte mögliche Privatisierung der Länder-Energie-Versorger ab. Wegen der ablehnenden Haltung der Länder wurden diese Pläne nicht mehr weiterverfolgt.

Keine Einigung wurde in den zahlreich geführten Verhandlungen über die seit Jahren diskutierte Verwirklichung einer „**Österreichischen Stromlösung**“, die durch einen Zusammenschluss der heimischen Energieversorgungsunternehmen erreicht werden soll, erzielt.

Noch kein neuer Zentralismus bei Pflege und Jugendschutz

Im Sommer 2006 gab es angesichts der ca 40.000 illegal in Österreich tätigen – vorwiegend aus Osteuropa stammenden – Pflegekräfte intensive Diskussionen über die Pflege der älteren und kranken Menschen. Dabei gab es Stimmen, die sich für die **Schaffung einheitlicher Pflege- und Finanzierungsstandards** aussprachen. Gerade im Pflegebereich löst aber eine Zentralisierung die Probleme nicht. Vielmehr müssen Strukturen geschaffen werden, die ein leistbares und bedürfnisorientiertes Pflegesystem ermöglichen. Dazu zählen die Leistungen mobiler Hilfsdienste, die Hauskrankenpflege, die Einführung einer Pflegeversicherung sowie die Unterstützung durch ausländische Pflegekräfte.

Bereits im Jahr 2005 gab es Bestrebungen, die **Jugendschutzgesetze** der **Länder** zu **vereinheitlichen**, um damit die zunehmenden Alkohol- und Drogenkonsumexzesse bei Jugendlichen in den Griff zu bekommen. Diese sind jedoch nicht das Resultat unterschiedlicher Regelungen, sondern vielmehr der mangelnden Kontrolle. Die im Frühjahr 2006 geführten Gespräche über eine neue Bundeskompetenz für den Jugendschutz blieben ohne Ergebnisse. Die **Länder lehnten** im April 2006 eine **neue Bundeskompetenz ab**, erklärten

aber Verhandlungsbereitschaft über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG. Die geforderte neue Bundeskompetenz war in weiterer Folge des Jahres 2006 kein Thema mehr, sodass die Zentralisierung vorerst abgewendet scheint.

Keine Lösung im Streit um neue Ortstafeln in Kärnten

Die Diskussionen über die **Aufstellung** von **zweisprachigen Ortstafeln** in Kärnten in jenen Gemeinden, in denen mindestens 10% der Bevölkerung der slowenischen Volksgruppe angehören, gingen weiter. Neue Aktualität erhielten die Diskussionen durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom Dezember 2005, in dem dieser in einer Gemeinde die Aufstellung von zweisprachigen Ortstafeln bis Ende Juni 2006 angeordnet hatte.

Im Berichtsjahr gab es heftige politische Auseinandersetzungen zwischen dem Kärntner Landeshauptmann mit Vertretern des Bundes und dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes.

Ein nach langwierigen Verhandlungen erzielter politischer Kompromiss über eine neue Topographieverordnung für Kärnten, die die Aufstellung von 142 zweisprachigen Ortstafeln vorsah, scheiterte im Nationalrat quasi in „letzter Sekunde“ am Widerstand der SPÖ. Aus föderalistischer Sicht ist es sehr bedauerlich, dass diese Chance nicht genutzt wurde. Neue politische Auseinandersetzungen zwischen dem Land Kärnten und Bundesvertretern und gegenseitige Angriffe auf Organe des Staates, die sicherlich nicht zum internationalen Ansehen Österreichs bei der Lösung der Minderheitenfrage beitragen, sind vorprogrammiert.

Europäische Union – Schwerpunkte im Jahr 2006

Für die Europäische Union waren der Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur Union mit 1. Jänner 2007, die Debatte über die Zukunft Europas, die Einigung über die Finanzielle Vorausschau 2007-2013 und die Neugliederung der Europäischen Strukturfonds, die weitere Umsetzung der Lissabon-Strategie für mehr Wachstum und Beschäftigung, die Einigung über die EU-Dienstleistungsrichtlinie und über die Wegekostenrichtlinie sowie die Umsetzung von EU-Richtlinien in das nationale Recht von Bedeutung.

Die österreichischen Länder waren in die **EU-Ratspräsidentschaft** Österreichs im ersten Halbjahr 2006 eingebunden, da zahlreiche Ratstagungen und Veranstaltungen auch in den Ländern stattfanden. In St. Pölten fand im April 2006 die **Europäische Subsidiaritätskonferenz** „Europa fängt zu Hause an“ statt. In der Erklärung der Vorsitzenden wurde betont, dass eine effektive Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im europäischen Rechtset-

zungsprozess erreicht werden sollte, um damit einen Beitrag zu mehr Bürgernähe zu leisten. Die Länder verstärkten ihre Bemühungen, die Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit von EU-Initiativen zu prüfen.

Auch im **Ausschuss der Regionen** arbeiteten die zwölf österreichischen Mitglieder aktiv mit und brachten die Interessen der Länder und der Gemeinden ein. Der AdR, dem 317 Mitglieder angehören, trat im Jahr 2006 zu fünf Plenartagungen zusammen und verabschiedete dabei zahlreiche Stellungnahmen.

Von besonderem Interesse für die Länder waren die Einigung über die EU-Kohäsionspolitik 2007-2013 und die Einigung über die regionale Verteilung der EFRE-Mittel für das neue Ziel „regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“. Die Abwicklung von zahlreichen Projekten im Rahmen der EU-Regionalförderprogramme verläuft sehr zufrieden stellend. Im Juli 2006 wurde von der EU die Verordnung über den **Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit** (EVTZ) erlassen. Damit wurde ein vornehmlich den Regionen und den Gemeinden zugute kommendes Rechtsinstrument geschaffen, um die grenzüberschreitende interregionale und transnationale Zusammenarbeit, speziell im Rahmen der EU-Strukturförderung, zu erleichtern und zu verbessern.

Europäische Verkehrspolitik

Vom EU-Verkehrsrat wurde nach einem mehrjährigen Verhandlungsprozess die **EU-Wegekostenrichtlinie** (Richtlinie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge) beschlossen und trat am 10. Juni 2006 in Kraft. Nunmehr dürfen die Mitgliedstaaten eigenständige Mautgebührensätze (höhere Mautsätze) für bestimmte Zwecke, zB die Bekämpfung von Umweltschäden, die Verringerung der Verkehrsüberlastung oder die Förderung der Verkehrssicherheit, vorsehen. Mit den Einnahmen können alternative Verkehrslösungen, wie etwa der Bahnausbau, querfinanziert werden.

Vom EU-Verkehrsrat wurde das **Verkehrsprotokoll** der **Alpenkonvention** unterzeichnet. Dieses verpflichtet zur Reduktion von Schadstoffen, zur Kostenwahrheit bei der LKW-Maut und enthält ein Verbot neuer alpenquerender Straßenverbindungen.

Im Juni 2006 erfolgte der symbolische Anstich für den **Bau** des **Brenner-Basistunnels**, der einen zentralen Punkt im europäischen Verkehrsprojekt TEN-1 (Eisenbahnverbindung von Berlin nach Palermo) darstellt und auch mit EU-Mitteln finanziert wird.

Länderanliegen bei EU-Richtlinien und -vorschlägen

Nach mehrjährigen Verhandlungen wurde die **Richtlinie** über **Dienstleistungen** im **Binnenmarkt** beschlossen und trat im Dezember 2006 in Kraft. Die Richtlinie ist binnen drei Jahren umzusetzen und wird auch für die österreichischen **Länder**, die ihre Anliegen durch die Abgabe von einheitlichen Länderstellungnahmen dokumentierten, weit reichende **Rechtsanpassungs- und Berichtspflichten** mit sich bringen. Durch die neue Richtlinie sollen die europäischen Dienstleistungsmärkte weitgehend geöffnet und Dienstleistungserbringer ihre Dienste – nach dem Prinzip der Dienstleistungsfreiheit – künftig uneingeschränkt europaweit anbieten können. Das Land, in dem die Dienstleistung erbracht wird, kann unter Beachtung des Diskriminierungsverbotes Regeln und das Lohnniveau für die Dienstleistungserbringung bestimmen.

Zum Vorschlag der Kommission für eine **Richtlinie** zur Schaffung eines **Ordnungsrahmens** für den **Bodenschutz** machten die österreichischen **Länder** in einer einheitlichen Stellungnahme im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip und die Verhältnismäßigkeit **massive Bedenken** geltend.

Begrüßt wurden hingegen die Entwürfe für die **Richtlinie** über die **Bewertung und Bekämpfung** von **Hochwasser**, die ua auch Maßnahmen im Hochwasserschutzmanagement vorsieht, und der Vorschlag für eine **Richtlinie** über **Abfälle**, die eine Strategie für Abfallvermeidung und -recycling enthält.

Umsetzung von EU-Richtlinien und Länderbeteiligungsverfahren

Der Bund und die Länder schenken der **Umsetzung von EU-Richtlinien** weiterhin Beachtung. Gemäß dem Binnenmarktanzeiger wies Österreich mit Stand 1. Dezember 2006 ein Umsetzungsdefizit von 1,1% auf und lag damit an 14. Stelle der 25 EU-Mitgliedstaaten. Von den 1635 umzusetzenden Richtlinien hatte Österreich 19 Richtlinien nicht umgesetzt. Davon entfiel keine in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der Länder, jedoch 9 Richtlinien in jenen des Bundes. 10 Richtlinien müssen vom Bund und den Ländern umgesetzt werden.

Mit Jahresende 2006 waren **gegen** die Republik **Österreich** insgesamt **91 Vertragsverletzungsverfahren** anhängig, was neuerlich unter Beweis stellt, dass die Europäische Kommission der Umsetzung der Richtlinien besondere Aufmerksamkeit schenkt. In **zehn** Verfahren ergingen **Urteile** des EuGH, in denen Verstöße der Republik Österreich gegen das Gemeinschaftsrecht festgestellt wurden. Die Verurteilungen betrafen in sechs Fällen den Bund, in zwei Fällen die Länder. In zwei Fällen waren sowohl der Bund als auch die Länder

von einer Verurteilung wegen nicht fristgerechter Umsetzung von EU-Richtlinien betroffen. Durch nationale Gerichte wurden zehn **Vorabentscheidungsverfahren** zum Zweck der Auslegung von Gemeinschaftsrecht anhängig gemacht und der EuGH angerufen.

Urteile des Europäischen Gerichtshofes

Im Berichtsjahr waren mehrere **Urteile** des **Europäischen Gerichtshofes** von Interesse für die Länder. In der Entscheidung zum Salzburger Pflegegeldgesetz (Rs HOSSE) stellte der EuGH fest, dass Personen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnen und in Österreich versichert sind, Anspruch auf Pflegegeld haben, sofern keine gleichartige Leistung im Wohnsitzstaat ausbezahlt wird. Von Interesse war auch das Urteil im Zusammenhang mit dem Bau der S 18 (Lauteracher Ried), in dem ein Verstoß Österreichs gegen die EU-Vogelschutzrichtlinie festgestellt wurde.

Finanzieller Föderalismus

Im Mittelpunkt der **finanziellen Beziehungen** der **Gebietskörperschaften** standen die **Auswirkungen** des **Finanzausgleiches 2005-2008**, das Wirksamwerden der Vereinbarung über den **Österreichischen Stabilitätspakt 2005**, die Versuche des Bundes, sich teilweise aus der Finanzierung des Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs zurückzuziehen und mehrere **Katastropheneignisse**, die beträchtliche Schäden anrichteten, deren Beseitigung hohe finanzielle Mittel erforderten. Die Länder verlangten hier, dass die Bereitstellung der Mittel bei der Berechnung der zu erbringenden Stabilitätsbeiträge entsprechend berücksichtigt werden müsste.

Die **Länder** formulierten ihre **Anliegen** an die neue Bundesregierung im Finanzbereich, in deren Mittelpunkt die besonders **ausgabendynamischen Bereiche** Krankenanstaltenfinanzierung, Soziales und Nahverkehr sowie die Lehrerbeseoldung und die Finanzierung der Bundesstraße B nach dem Jahr 2008 und die Wohnbauförderung stehen.

Da die beim Abschluss des Finanzausgleichs 2005 - 2008 erhofften Mehreinnahmen aus der **Tabaksteuer** weit hinter den Erwartungen blieben, verlangten die Länder, dass die Erhöhung der Tabaksteuer so zu gestalten sei, dass zwei Drittel der tatsächlichen Mehreinnahmen für Zwecke der Krankenanstalten zweckgebunden verwendet werden müssten.

Hinsichtlich der offenen Forderungen bei ausländischen **Gastpatienten** verlangten die Länder vom Bund, dass dieser sich mit Nachdruck dafür einsetzen möge, dass diese – für die

Finanzierung der Krankenanstalten wichtigen – Forderungen umgehend beglichen werden sollten.

Weiterentwicklung des Verfassungsrechts des Bundes und der Länder

Im **Verfassungsrecht des Bundes** gab es im Berichtsjahr keine bedeutenden Neuerungen. Es wurden lediglich **zwei Bundesverfassungsgesetze** (eines davon betraf den Abschluss des Vertrages über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union) kundgemacht und **42 Verfassungsbestimmungen** in **zehn einfachen Bundesgesetzen** beschlossen.

Die **Landesverfassung** wurde in drei Ländern – in geringfügigem Umfang – weiterentwickelt. Die Änderungen betrafen die Aufnahme einer **Staatszielbestimmung** (Schutz strategisch wichtiger Wasserressourcen für kommende Generationen) in die **Salzburger** Landesverfassung, die **Weisungsfreistellung** von Organen in **Kärnten** und die Festschreibung von **Mindestanteilen** des Landes am Gesellschaftskapital von **Energieversorgungsunternehmen** im **Burgenland** und in **Kärnten**.

Mit Verfassungsgesetz hat das Land **Niederösterreich** ebenfalls eine Mindestbeteiligung von 51% des Landes an der EVN AG festgelegt. Die Länder ergriffen also Maßnahmen, damit die Energieversorgung und die Wasserkraft „nicht in die Hände von internationalen Spekulanten“ (Zitat LH Dr. Erwin Pröll) fallen.

Die von den Landtagen beschlossenen **23 Verfassungsbestimmungen** in **13 einfachen Gesetzen** betrafen die Weisungsfreistellung von Organen, die Inanspruchnahme der Bürgerrechte, die Zuständigerklärung des Landesrechnungshofes Oberösterreich sowie die Gewährung von Gemeindemitteln zur Pensionskasse von Gemeindebediensteten.

Gesetzgebung des Bundes - Einbindung der Länder

In der **einfachen Gesetzgebung des Bundes** waren im Berichtsjahr 2006 die Bereiche Bildung, innere Sicherheit, Gesundheit und Verbraucherschutz, Verkehr und Verkehrssicherheit, Energie sowie Maßnahmen für die Erhaltung und Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich die Schwerpunkte.

Die Länder sind in das Gesetzgebungsverfahren des Bundes durch den **Bundesrat**, das **Begutachtungsverfahren** und den **Konsultationsmechanismus** eingebunden.

Zu 19 Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates erhob der Bundesrat einen begründeten Einspruch, allerdings ohne Erfolg, da der Nationalrat in allen Fällen einen Beharrungsbeschluss fasste.

Beim **Begutachtungsverfahren** war keine Besserung der seit Jahren beklagten Zustände erkennbar. Kritik ist hier vor allem an den teilweise kurzen Begutachtungsfristen, der fehlenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen eines Gesetzesvorhabens und dem Abweichen der Regierungsvorlagen von den Begutachtungsentwürfen angebracht. Die Stellungnahmen der begutachtenden Stellen werden nur marginal berücksichtigt. Auch zu den zahlreich eingebrachten Initiativanträgen wurde den Ländern keine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Im Verfahren gemäß der Vereinbarung über einen **Konsultationsmechanismus** lösten die Länder zu **neun Rechtsetzungsvorhaben** des **Bundes** den Konsultationsmechanismus aus und verlangten die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium. Dieses wurde allerdings vom Bund in keinem Fall einberufen, obwohl er dazu verpflichtet wäre. Es waren lediglich Verhandlungen auf Beamtenebene feststellbar. Der Österreichische **Städtebund** und der Österreichische **Gemeindebund** lösten zu **einem Gesetzesvorhaben des Bundes** sowie zu **zwei Vorhaben** des Landes **Steiermark** den Konsultationsmechanismus aus. Seitens des **Bundes** wurde zu **keinem Vorhaben der Länder** die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium verlangt.

Einspruchs- und Zustimmungswert der Bundesregierung

Die Länder übermittelten der Bundesregierung im Verfahren gemäß Art 98 Abs 2 und Art 97 Abs 2 B-VG insgesamt **295 Gesetzesbeschlüsse**. Die Bundesregierung erhob **keinen Einspruch**, stimmte in 293 Fällen der vorzeitigen Kundmachung zu und beschloss in zwei Fällen, die Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen. Das Institut für Föderalismus weist neuerlich darauf hin, dass die Streichung dieses unnötigen Einspruchs- und Zustimmungsrechts der Bundesregierung ein Anliegen der Verfassungsreform sein sollte, da darüber ja auch im Österreich-Konvent Einvernehmen erzielt werden konnte.

Im Berichtsjahr **verweigerte** die **Bundesregierung** die **Zustimmung** zur **Mitwirkung** von **Bundesorganen** an der **Vollziehung** von Landesgesetzen in **zwei Fällen**, nämlich zur Änderung des Burgenländischen Kindergartengesetzes 1995 und zur Oberösterreichischen Hundehaltegesetz-Novelle 2006. Daraufhin änderte der oberösterreichische Landtag die Be-

stimmungen über die Mitwirkungsverpflichtung der Bundesorgane und der Burgenländische Landtag verzichtete auf eine Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Landtages.

In **30 Fällen** erteilte die Bundesregierung ihre **Zustimmung** zur Mitwirkung, vor allem der Organe der Bundespolizei. Diese Mitwirkung wird von den Ländern ohnehin nur in unumgänglichen Fällen vorgesehen, da die restriktive Haltung – vor allem des Bundesministeriums für Inneres bekannt ist.

Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes – Anfechtung von Gesetzen

Der **Verfassungsgerichtshof** befasste sich im Berichtszeitraum mit **föderalistisch bedeutsamen Fragen**, wie der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, der Finanzverfassung und des Finanzausgleichs, der Abgrenzung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde von dem der staatlichen Behörden sowie der Einheit des Wirtschaftsgebietes gemäß Art 4 B-VG.

In mehreren Erkenntnissen befasste sich der Verfassungsgerichtshof mit Fragen der **bundesstaatlichen Kompetenzverteilung** und hielt darin an seiner ständigen Kompetenzrechtsinterpretation fest. So erteilte der Gerichtshof in einem Erkenntnis der weiten Auslegung der Bundeskompetenz „Arbeitsrecht“ eine Absage und stellte fest, dass Maßnahmen der Sicherheit von Arbeitern auf Baustellen durch Baukoordinatoren in die Baurechtskompetenz der Länder fallen. Demgegenüber steht eine Judikatur, die es den Ländern sogar verbietet, für bestimmte Rauchfangkehrerarbeiten nur gewerberechtlich befugte Rauchfangkehrer vorzusehen, da nach Ansicht des Gerichtshofes schon dieser Verweis eine inhaltliche gewerberechtliche Regelung darstelle. In einem weiteren Erkenntnis befasste sich der Verfassungsgerichtshof mit der Abgrenzung des Kompetenztatbestandes „Armenwesen“ von den Fremdenrechtskompetenzen des Bundes. Der Gerichtshof hob klar hervor, dass die Kompetenz „Armenwesen“ in Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG eine subsidiäre ist, die nur dann zum Tragen komme, wenn mit der Zuwendung einer Geldleistung kein bestimmter materiellrechtlicher Konnex gegeben ist. In Fortführung seiner ständigen Rechtsprechung interpretierte der Gerichtshof auch **Kompetenzdeckungsklauseln** historisch. In einem konkreten Fall bedeutete dies eine Versteinerung des Kreises der Anspruchsberechtigten für Bundespflegegeld, was bedeutet, dass für alle neu auftauchenden Fälle die Länder zuständig sind und damit auch finanziell belastet werden. In zwei Erkenntnissen entwickelte der Verfassungsgerichtshof das **bundesstaatliche Berücksichtigungsgebot** weiter, das nunmehr auch für die kommunale Selbstverwaltung Anwendung findet. Auch für die Gesetzesvollziehung gilt das Berücksichti-

gungsgebot, da naturschutzrechtliche Regelungen auch im Nahbereich von Eisenbahnen Anwendung finden.

Finanzverfassungsrechtliche und **finanzausgleichsrechtliche** Fragen betrafen die Kostentragung von Statutarstädten in der Sicherheitsverwaltung und Gemeindeabgaben. Hervorzuheben ist dabei, dass der Gerichtshof **Erschließungsbeiträge** für als Bauland gewidmete, aber noch nicht bebaute Grundstücke nicht nur generell als zulässig erachtete, sondern auch das Vorliegen einer gleichartigen Abgabe mit der Bodenwertabgabe des Bundes verneinte.

In der Frage der Einheitlichkeit des Wirtschaftsgebietes erweiterte der Verfassungsgerichtshof den Gestaltungsspielraum der Länder bei der Regelung der Abfallwirtschaft und räumte ihnen die Möglichkeit ein, das Abfallrecht im Sinne einer geschlossenen Kreislaufwirtschaft zu regeln und ordnungspolitische Gesichtspunkte stärker zu betonen.

Im Jahr 2006 wurden von der **Bundesregierung keine Landesgesetze** beim Verfassungsgerichtshof **angefochten**, es kam auch zu **keiner Anfechtung von Bundesgesetzen durch die Länder**. Von den **Unabhängigen Verwaltungssenaten** der Länder wurden insgesamt **39 Anträge** auf Aufhebung von Bestimmungen in **acht Bundesgesetzen** wegen Verfassungswidrigkeit gestellt. Weiters wurden **drei Anträge** auf Aufhebung einer **Verordnung** des Landes **Vorarlberg** eingebracht.

Vom Land **Niederösterreich** wurde eine **Klage** gemäß Art 137 B-VG gegen den Bund wegen vermögensrechtlicher Ansprüche nach dem Finanzausgleichsgesetz im Zusammenhang mit Vermessungen von Grundstücken des öffentlichen Wassergutes in Niederösterreich eingebracht. Das Land **Wien** beehrte in einer Klage den Ersatz für den Schaden, der dem Land Wien durch die unrichtige Umsetzung der Postrichtlinie entstanden ist.

Im Berichtsjahr **entschied** der **Verfassungsgerichtshof** über mehrere seit dem Jahr **2005 anhängige Verfahren** betreffend die Anfechtungen des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, der Gefahrgutbeförderungsgesetzes, einer Verordnung der Bundespolizeidirektion Wien und der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung.

Kooperativer Föderalismus – Schwerpunkte

Im Jahr 2006 traten mehrere zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossene **Ver einbarungen** gemäß Art 15a B-VG **in Kraft**. Diese sind jene über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten (II), die Vereinbarung über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung

der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zwecke der Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen sowie die Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern Salzburg bzw Wien über die Sicherstellung der Patientenrechte.

Nach dem Beitritt der Länder Burgenland und Steiermark zur Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (**Österreichischer Stabilitätspakt 2005**) trat diese für die Haushaltsführung wichtige Vereinbarung rückwirkend für alle Vertragsparteien in Kraft.

Abgeschlossen wurden die Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des Institute of Science and Technology-Austria, die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau sowie die Vereinbarung zwischen den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und zum Betrieb eines Biosphärenparks Wienerwald.

Hinsichtlich der Ratifizierung der Vereinbarung der Länder über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften waren keine Fortschritte zu verzeichnen, sodass hier kritisch angemerkt werden muss, dass dies kein gutes Beispiel eines kooperativen Föderalismus darstellt und hier auch eine „Verbundlichung“ der technischen Bauvorschriften droht.

Die bestehenden **Kooperationseinrichtungen**, wie zB die Verbindungsstelle der Bundesländer, die Österreichische Raumordnungskonferenz, das Österreichische Institut für Bautechnik oder die Planungsgemeinschaft Ost setzten ihre Tätigkeit erfolgreich fort, wobei hier als Schwerpunkte die EU-Regionalpolitik, die Kohäsionspolitik 2007-2013, die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften und zahlreiche Verkehrsprojekte zu nennen sind. Der Bund und die Länder arbeiteten auch im Bereich des Zivilschutzes und des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements zusammen.

Grenzüberschreitende Aktivitäten der Länder – Europäischer Regionalismus

Die österreichischen Länder widmeten der **Europapolitik**, in deren Mittelpunkt die österreichische EU-Ratspräsidentschaft im 1. Halbjahr 2006 stand, besonderen Stellenwert. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die bilateralen Kontakte in den Bereichen Wirtschaft, Umwelt, Bildung und Kultur, Tourismus, wurden fortgeführt und im Rahmen der bestehenden Einrichtungen und Organisationen zahlreiche und vielfältige Aktivitäten gesetzt.

Einen Schwerpunkt dabei bildete die Abwicklung von zahlreichen Projekten in den Strukturfondsprogrammen der EU (zB INTERREG III), da hier durch den Einsatz von nationalen

Mitteln und Mitteln der Europäischen Union ein beträchtliches Investitionsvolumen ausgelöst wurde.

Zu erwähnen sind die bedeutenden finanziellen Leistungen der Länder für die Betreuung von Flüchtlingen und Asylwerbern in Österreich, die Hilfe nach Katastrophenfällen und die Unterstützung von zahlreichen Projekten der Entwicklungszusammenarbeit.

In die Tätigkeit der **europäischen Regionalorganisationen**, wie etwa dem Kongress der Gemeinden und Regionen Europas, dem Rat der Gemeinden und Regionen Europas, der Versammlung der Regionen Europas und der Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen waren die österreichischen Länder entsprechend eingebunden und arbeiteten aktiv mit. Die 13. Plenartagung des KGRE im Mai 2006 in Straßburg stand unter dem Thema „Natur- und Industriekatastrophen – die Rolle der Gemeinden und Regionen“. Im Mittelpunkt des europäischen Gemeindetages im Mai 2006 in Innsbruck standen die Sicherstellung der kommunalen Dienstleistungen und die Finanzierung der öffentlichen Aufgaben.

Die bestehenden grenzüberschreitenden **Arbeitsgemeinschaften** (Arge Alp, Arge Alpen Adria, Arge Donauländer) arbeiteten an zahlreichen Projekten in den verschiedenen Bereichen.

Im Mittelpunkt der Tätigkeit der Internationalen **Bodenseekonferenz** und der anderen bestehenden Organisationen im Bodenseeraum standen Fragen der Schifffahrt und Fischerei, des Umweltschutzes, Verkehrsfragen und die Bodenseehochschule.

Die Arbeit der **Europaregionen (Euregios)**, in denen lokale Gebietskörperschaften und Privatpersonen grenzüberschreitend tätig sind, zeigt, dass diese bürgernahe und effektive Zusammenarbeit sehr gut funktionierte und die Länder eigenständig vielfältige Aktivitäten setzten. Vor allem die Umsetzung zahlreicher Projekte im Rahmen der EU-Regionalförderprogramme in den Bereichen Wirtschaft, Verkehr, Tourismus und Umwelt hat zu einer breiten Akzeptanz dieser Einrichtungen beigetragen.

Innsbruck, am 5. Dezember 2007

Univ. Doz. Dr. Peter Bußjäger
Institutsdirektor